

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1335

vom

23. April 1974

Gemeinde Pfeffingen, Bau- und Strassenlinienplan "Im Noll"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 3. Mai 1972 dem Bau- und Strassenlinienplan "Im Noll" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 12. Mai bis 12. Juni 1972 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 20 vom 18. Mai 1972 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 8. Mai 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 9. Januar 1974 unterbreitet der Gemeinderat Pfeffingen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine

Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich muss darauf hingewiesen werden, dass Gebäude nur dann mit der Baulinie umfahren werden können, wenn denkmalpflegerische Gründe (z.B. Kernzone oder Ortsbild) dafür sprechen oder wenn bei einem Grundstück die zonenmässige Ueberbaubarkeit unter Beachtung der Grenzabstände wegen der Baulinie nicht mehr gewährleistet ist. In allen andern Fällen ist die dafür geschaffene provisorische Baulinie nach § 92 des Baugesetzes anzuwenden. Um eine rechtsgleiche Behandlung sicherzustellen, muss deshalb der Baulinie auf den Parzellen 458 und 507, soweit sie den Häusern entlang gezogen wurde, die Genehmigung verweigert werden. Die nicht genehmigten Teilstücke sind blau durchgestrichen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
In dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen am 3. Mai 1972 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Im Noll" mit Ausnahme der blau durchstrichenen Baulinien genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 51/eBS/7/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen (2)

Technisches Büro Erwin Häring, Eichbergweg 3, Aesch

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a horizontal line and a flourish.